

1391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung von Vorfällen im Bundesministerium für Inneres

I.

Allgemeiner Teil

In der Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1968 wurde auf Antrag der Abgeordneten Czettel, Dr. Kranzlmayr, Dr. van Tongel und Genossen einstimmig beschlossen, „zur Untersuchung jener Vorfälle im Bundesministerium für Inneres, die den Verdacht begründeten, daß Redakteur Alois Euler und allenfalls weitere Personen in eine Spionageaffäre verwickelt sind, sowie zur Klärung der Frage, ob durch diese Umstände die Staatssicherheit bedroht wurde“, einen zehngliedrigen parlamentarischen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Am 12. Feber 1969 wurde die Anzahl der Ausschußmitglieder durch Beschluß des Nationalrates mit Stimmenmehrheit auf elf erhöht.

Der Untersuchungsausschuß konstituierte sich am 13. Feber 1969 mit den Abgeordneten Doktor Broda, Dr. Geißler, Gratz, Hartl, Dr. Kranzlmayr, Landmann, Mondl, Suppan, Thalhammer, Dr. van Tongel und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr. Zum Vorsitzenden wurde Abg. Dr. Kranzlmayr, zu seinem Stellvertreter Abg. Dr. Broda und zum Schriftführer Abg. Dr. van Tongel gewählt.

Zu Beginn der Arbeiten beschloß der Ausschuß, seine Verhandlungen im Sinne des § 29 Abs. 2 GOG. vertraulich zu führen. Es wurde weiters beschlossen, alle zuständigen Amtsvorstände zu ersuchen, die vom Untersuchungsausschuß zu vernehmenden Beamten und sonstigen Funktionäre des öffentlichen Dienstes von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu entbinden. Man kam ferner überein, die Öffentlichkeit über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses durch offizielle Kommunikés zu informieren.

Der Ausschuß hat 16, zumeist ganztägige Sitzungen, und zwar am 16. Dezember 1968 sowie am 13. Feber, 17. Feber, 4. März, 26. März,

7. Mai, 20. Mai, 3. Juni, 10. Juni, 17. Juni, 24. Juni, 1. Juli, 7. Juli, 9. September, 24. September und 7. Oktober 1969, abgehalten. In zahlreiche Gerichtsakten und Unterlagen von Verwaltungsbehörden wurde Einsicht genommen, eine Reihe von Funktionären, leitenden Beamten und anderen Personen wurden vernommen.

Vom Untersuchungsausschuß wurden als Zeugen vernommen: Bundesminister für Inneres Franz Soronics, Staatssekretär a. D. Karl Pisa, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Sektionschef Dr. Oswald Peterlunger, Polizeipräsident von Wien Josef Holoubek, Wirklicher Hofrat Dr. Ferdinand Thaller, Leiter des Kriminalbeamtenreferats der Bundespolizeidirektion Wien, Wirklicher Hofrat Dr. Ernst Berg, Leiter der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien, Ministerialrat Dr. Franz Häusler, Leiter der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst im Bundesministerium für Inneres, Sektionsrat Julius Rahnharter, Bundesministerium für Inneres, Ministerbüro, Sektionsrat Dr. Johann Pachernegg, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Inneres, Staatspolizeilicher Dienst, und Ministerialsekretär Dr. Helmut Zwettler, Bundesministerium für Inneres, Staatspolizeilicher Dienst.

Neben dem ehemaligen Polizeirayonsinspektor Norbert Kurz hatte auch Redakteur Alois Euler auf sein Ersuchen Gelegenheit, vor dem Ausschuß auszusagen. Ebenso wurde Johann Ableitinger mit seiner Zustimmung vernommen.

II.

Sachverhaltsdarstellung im Falle Alois Euler

Mit Alois Euler wurde auf Weisung des Bundesministers für Inneres Soronics ein Konsultantenvertrag (Werkvertrag) mit Wirksamkeit ab 1. März 1968 abgeschlossen. Laut Punkt 1 dieses Vertrages verpflichtete sich Euler, „den Leiter der

Pressestelle im Bundesministerium für Inneres bei dessen Öffentlichkeitsarbeit durch Herstellung von Kontakten zu Pressediensten und Presseorganen und Mitarbeit bei der illustrierten Monatszeitschrift 'Öffentliche Sicherheit' zu unterstützen" (Konsulentenvertrag des Bundesministeriums für Inneres, Zl. 1951-1/1968 vom 1. März 1968). Als monatliche Pauschalentschädigung wurde nach Punkt 2 dieses Vertrages ein Betrag von 3000 S vereinbart.

Alois Euler fungierte aber auch als persönlicher Pressereferent des Bundesministers für Inneres Soronics.

Euler war seit 1962 als hauptberuflicher Mitarbeiter bei der ÖVP-Bundesparteileitung tätig und setzte seine Arbeit bei der Bundesparteileitung neben seiner Tätigkeit für das Bundesministerium für Inneres auch nach dem 1. März 1968 fort. Seit 23. September 1968 stand Euler auch ein Schreibtisch im Bundesministerium für Inneres zur Verfügung.

Das Dienstverhältnis zur ÖVP-Bundesparteileitung wurde von Euler zum 15. Feber 1969 aufgekündigt.

Am 6. September 1968 erhielt die Gruppe Staatspolizeilicher Dienst im Bundesministerium für Inneres durch einen ausländischen Nachrichtendienst Kenntnis davon, daß nach den Angaben eines nach den Augustereignissen 1968 abgesprungenen tschechoslowakischen Diplomaten (Doktor Bittmann) der tschechoslowakische Nachrichtendienst über einen Agenten in Österreich verfügen solle, „der im ÖVP-Pressedienst in Wien sitzt“. Dieser Journalist gelte für den tschechoslowakischen Nachrichtendienst als besonders wichtige Quelle und rangiere in der Quellenbewertung fast an der Spitze der tschechoslowakischen Quellen in Österreich. Als sein mutmaßlicher Führungsmann des tschechoslowakischen Geheimdienstes in Österreich wurde der frühere Presseattaché der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Wien, Stejskal, bezeichnet. Der Name des österreichischen Agenten wurde nicht bekanntgegeben. Im Zuge der von den österreichischen Sicherheitsbehörden eingeleiteten Nachforschungen konnte in der Folge festgestellt werden, daß Euler in näherem Kontakt mit Stejskal stand und diesen früher einmal mit seinem Wagen in die ČSSR, und zwar nach Brünn, mitgenommen hatte. Eine Identifizierung des von dem ausländischen Nachrichtendienst genannten österreichischen Agenten des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelungen.

Das vorläufige Ergebnis der Nachforschungen veranlaßte Ministerialrat Dr. Häusler, den Leiter der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst im Bundesministerium für Inneres, am 6. Oktober 1968 zu folgender schriftlicher Stellungnahme an Bundesminister Soronics:

„Nach dem derzeitigen Stande der Ermittlungen muß die Tätigkeit Eulers im Bundesministerium für Inneres als erhebliches Sicherheitsrisiko bezeichnet werden.

Eine Änderung dieser Stellungnahme wäre nur möglich, wenn

- a) ein anderer Journalist als der von der Quelle beschriebene Agent ermittelt oder zumindest mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad als dieser Agent vermutet werden könnte;
- b) das Persönlichkeitsbild Eulers durch vertrauliche Erhebungen beim Verband der Auslandspresse hinsichtlich der aktenkundigen Hinweise auf eine unklare, wenn nicht unkorrekte Haltung oder Handlungsweise im Sinne eines für ihn positiven Aufklärungsergebnisses klaglos gestellt werden könnte.“

Bundesminister für Inneres Soronics wurde darüber hinaus laufend weiter über den Gang der Untersuchungen unterrichtet.

Am 12. Oktober 1968 fand eine Unterredung zwischen Bundesminister für Inneres Soronics und Alois Euler statt, in der der Bundesminister für Inneres die Rede auch auf die Kontakte und Reisen Eulers mit Stejskal brachte. Nach der Aussage des Bundesministers für Inneres bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17. Juni 1969 habe Ministerialrat Dr. Häusler in einer mündlichen Aussprache mit dem Bundesminister für Inneres keine Einwendungen dagegen erhoben, daß der Bundesminister bei der in Aussicht genommenen Unterredung, bei der auch andere Fragen zur Erörterung kommen sollten, Euler auch auf seine Kontakte mit Stejskal ansprechen wollte. Dies erfolgte entgegen seiner früheren dem Bundesminister berichteten schriftlichen Auffassung, eine weitere Befragung Eulers scheidet aus, „weil er im Falle einer tatsächlichen Belastung schon aus reinem Selbsterhaltungstrieb gar nicht die Wahrheit sagen könnte“. Die staatspolizeilichen Erhebungen gegen Euler wurden auch nach dieser Unterredung weitergeführt. Bundesminister für Inneres Soronics erteilte zwar den Auftrag, die ursprünglich bereits mit 1. Oktober 1968 in Aussicht genommene Erweiterung des Werkvertrages mit Euler, der auch die Funktionen eines Chefredakteurs der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ übernehmen und dessen Monatsentgelt auf 10.000 S erhöht werden sollte, aktenmäßig vorzubereiten, ordnete aber vor Genehmigung des ihm am 15. Oktober vorgelegten Aktes die Einholung einer Stellungnahme der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit über Euler an. Auch sonst steht es nach den Aussagen aller diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß als Zeugen einvernommenen Beamten des Bundesministeriums für Inneres fest, daß

Bundesminister für Inneres Soronics immer wieder auf rasche und umfassende Erhebungen zur Klärung des Verdachtes gegen Euler gedungen hat.

Zu einem Verzicht auf weitere Dienstleistungen Eulers oder zu seiner staatspolizeilichen Beobachtung entschloß man sich jedoch nicht.

Im Laufe des Monats Oktober wurde es der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst im Bundesministerium für Inneres dann zur Gewißheit, daß

- a) Euler mit dem von dem abgesprungenen Mitarbeiter des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes genannten Journalisten („der im ÖVP-Pressedienst in Wien sitzt“) identisch ist und
- b) Euler Mitarbeiter eines westlichen Nachrichtendienstes ist.

Diese Informationen erhielt die Staatspolizei durch den westlichen Nachrichtendienst, für den Euler tätig war, unmittelbar und ausdrücklich. Sie waren unter anderem das Ergebnis des sehr intensiven Informationsaustausches mit diesem westlichen Nachrichtendienst.

Für den 31. Oktober 1968 um 17 Uhr setzte Bundesminister für Inneres Soronics eine Befragung Eulers durch Sektionschef Dr. Seidler, Sektionschef Dr. Peterlunger und Ministerialrat Doktor Häusler an, an der zeitweise auch er selbst teilnahm. Im Verlauf dieser Unterredung bestritt Euler, nachrichtendienstlich tätig gewesen zu sein, und bezeichnete seine Kontakte zu Stejskal als berufsbedingt. Euler leugnete anfangs überhaupt, irgendwelche Geldzuwendungen aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten zu haben, gab später aber den Empfang regelmäßiger Geldleistungen zu. Diese habe er aber nicht von einem dortigen Nachrichtendienst, sondern von einem privaten Verein für seine in dessen Auftrag in Österreich durchgeführte antikommunistische Propagandatätigkeit (Filmvorführungen u. dgl.) erhalten. Bundesminister für Inneres Soronics verzichtete auf Grund des Ergebnisses der Unterredung mit sofortiger Wirkung auf die weiteren Dienste Eulers. Der Abschluß des in Aussicht genommenen erweiterten Werkvertrages mit Euler wurde storniert.

Bei der nach Beendigung der Befragung im Einvernehmen mit Euler durchgeführten Nachschau in dessen unverschlossenem Schreibtisch im Bundesministerium für Inneres wurden Ablichtungen von Aktenstücken des Bundesministeriums für Inneres gefunden, darunter auch von Verschlusstücken und von einem Doppelverschlusstück. Ebenso wurde Korrespondenz gefunden, in der Euler mitgeteilt worden war, daß er sich der Münchner Deckadresse „Irmgard Maennel“ bedienen solle. Diese Deckadresse war dieselbe, derer sich der knapp vorher, nämlich am 25. Oktober 1968, wegen seiner strafgesetzwidrigen Kontakte

zu einem westlichen Nachrichtendienst verhaftete ehemalige Angehörige der Staatspolizei Johann Ableitinger bedient hatte.

Diese Tatsache war sowohl Sektionschef Doktor Peterlunger als auch Ministerialrat Dr. Häusler zum Zeitpunkt der von ihnen persönlich vorgenommenen Nachschau im Schreibtisch Eulers bekannt.

Eine weitere Befragung Eulers, insbesondere darüber, wie er sich die vorgefundenen Unterlagen verschafft hatte, fand am gleichen Abend nicht mehr statt. Desgleichen unterblieb auch eine sofortige Berichterstattung an den inzwischen nach Eisenstadt abgereisten Bundesminister für Inneres Soronics. Eine Nachschau im Schreibtisch Eulers in der Bundesparteileitung der ÖVP oder in seiner Wohnung wurde nicht vorgenommen. Um etwa 21.30 Uhr verließ Euler das Ministerium, nachdem vorher vereinbart worden war, daß er sich am 5. November 1968 zu einer weiteren Aussprache bei Ministerialrat Dr. Häusler melden solle.

Die angeordnete staatspolizeiliche Beobachtung Eulers in den Tagen nach dem 31. Oktober 1968 hatte keine weiteren verwertbaren Ergebnisse. Euler reiste nach Salzburg und München. In Salzburg wurde Euler von österreichischen Sicherheitsorganen beobachtet. Über den Inhalt der Gespräche, die Euler in München führte, wurde die Staatspolizei unmittelbar durch den westlichen Nachrichtendienst unterrichtet.

Am 13. November 1968 erschienen die ersten Pressemeldungen über Euler. Am 14. November 1968 nahm Euler zu diesen Meldungen im Fernsehen Stellung. Nachdem zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz eine Abklärung hinsichtlich der strafrechtlichen Qualifikation des Sachverhaltes erfolgt war, erstattete die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bei der Staatsanwaltschaft Wien am 18. November 1968 die Anzeige gegen Alois Euler wegen des Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 Strafgesetz. Am selben Tage wurde Euler auf Grund eines richterlichen Haftbefehles verhaftet. Eine Hausdurchsuchung blieb ohne wesentliche Ergebnisse.

In der Folge fand bis zum Ende des Jahres 1968 ein intensiver Informationsaustausch zwischen der österreichischen Staatspolizei und dem westlichen Nachrichtendienst statt, dessen Gegenstand die Lieferung von ausreichendem Belastungs- bzw. Beweismaterial gegen Euler zur Verwendung im gerichtlichen Verfahren bildete. Als Ergebnis wurde mit Nachtragsanzeige vom 23. Dezember 1968 dem Gericht die Vernehmung eines informierten Vertreters der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit als Zeuge angeboten. Ministerialrat Dr. Häusler legte sodann bei seiner

zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter den Originalakt des Bundesministeriums für Inneres, betreffend die 9. Weltjugendfestspiele in Sofia, vor und gab an, daß nach der Mitteilung des westlichen Nachrichtendienstes diesem eine Photokopie dieses Aktes von Euler übermittelt worden sei. Euler hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß er dieses Aktenstück des Bundesministeriums für Inneres nie in Händen gehabt habe und deshalb auch keine Ablichtung hievon anderen Stellen übergeben hätte können.

Die Hauptverhandlung im gerichtlichen Strafverfahren gegen Alois Euler fand vom 19. bis 22. Mai 1969 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien statt. Sie endete mit der Verurteilung des Alois Euler wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 Strafgesetz) zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Jahren. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da Euler Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben hat.

III.

Sachverhaltsdarstellung im Falle Johann Ableitinger

Johann Ableitinger trat am 3. Mai 1946 als Kriminalbeamter in den Dienst der Bundespolizeidirektion Wien. Er wurde am 21. Oktober 1950 der Abteilung I zugeteilt und versah bis zu seinem Austritt aus dem Polizeidienst am 30. September 1962 Dienst als Angehöriger einer Kriminalbeamtengruppe des staatspolizeilichen Büros. Nachdem sein Dienstaustritt bewilligt worden war, erhielt Ableitinger mit 1. Oktober 1962 die Konzession als Privatdetektiv.

Am 24. Oktober 1968 wurden zwei an die Deckadresse „Irmgard Maennel, 8 München 60, Höhenkircherstraße 24, Apt. 11“, gerichtete und mit fingierten Absendern versehene Briefsendungen nach Rücksendung wegen Unzustellbarkeit postamtlich geöffnet und sodann der Sicherheitsbehörde übergeben. Sie enthielten Durchschläge von bei der sogenannten Überprüfungsstation der Bundespolizeidirektion Wien mit tschechischen Flüchtlingen aufgenommenen Vernehmungsniederschriften. Der bei dieser Dienststelle als Dolmetsch beschäftigte Polizeirayonsinspektor Norbert Kurz gestand, diese gegen Bezahlung an Ableitinger weitergegeben zu haben. Ableitinger gestand, im Auftrag eines bei ihm als Kunden aufgetretenen Agenten eines Nachrichtendienstes Polizeirayonsinspektor Kurz zur Überlassung der Vernehmungsniederschriften angestiftet und ihn dafür bezahlt zu haben. Wegen dieser Tat wurden Norbert Kurz und Johann Ableitinger mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12. November 1968 wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt bzw. der Mit-

schuld hieran zu schweren Kerkerstrafen in der Dauer von 20 Monaten (Kurz) bzw. 2 1/2 Jahren (Ableitinger) verurteilt.

Die Erhebungen ergaben, daß Ableitinger in gleicher Weise wie ein aktiver Kriminalbeamter für Zwecke seines Dienstes sogenannte Priorierungen vornahm. Unter „Priorierung“ ist nach dem sicherheitsbehördlichen Sprachgebrauch die Einholung von Auskünften über Personen auf Grund der von der Behörde geführten Aufzeichnungen zu verstehen.

In Anbetracht der hohen Zahl von Priorierungen und der Tatsache, daß sie bei verschiedenen Dienststellen vorgenommen wurden, kann angenommen werden, daß Ableitinger viele Polizeibeamte gewissermaßen als seine Hilfskräfte einsetzte, um diese Priorierungen vorzunehmen. Die bei ihm vorgefundenen Aufzeichnungen enthalten allerdings nur knappe oder keinerlei Hinweise auf die Informanten.

Gegen insgesamt 44 Polizeibedienstete wurden in diesem Zusammenhang gerichtliche Strafverfahren eingeleitet. Die meisten der verdächtigten Beamten bestritten, Priorierungen für Ableitinger vorgenommen zu haben. Vier der 44 Verfahren endeten mit rechtskräftiger Verurteilung wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt. In zwei Fällen liegen Verurteilungen in erster Instanz vor, die nicht rechtskräftig sind, da Rechtsmittel ergriffen wurden. Ein Fall befindet sich im Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung. Die übrigen 37 Strafverfahren wurden gemäß §§ 90 bzw. 109 der Strafprozeßordnung eingestellt.

In dienstrechtlicher Hinsicht wurden gegen 39 Beamte Disziplinaranzeigen erstattet. In 27 Fällen hievon wurde ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet bzw. ein solches mangels eines nachweisbaren disziplinar zu ahnenden Tatbestandes eingestellt. Elf auf Grund dieser Anzeigen eingeleitete Disziplinarverfahren sind noch anhängig. In einem Fall wurde das Disziplinarverfahren nach der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst eingestellt.

In zwei Fällen wurde mangels jeglichen Verdachtes keine Disziplinaranzeige erstattet. In einem Fall ist über eine allfällige Disziplinaranzeige noch nicht entschieden. Das Dienstverhältnis mit zwei in der Folge rechtskräftig verurteilten Vertragsbediensteten wurde unmittelbar nach dem Bekanntwerden ihrer Verfehlungen gemäß § 34 Abs. 2 lit. b. Vertragsbedienstetengesetz 1948 gelöst.

IV.

Schlußfolgerungen

1. Die gleichzeitige Verwendung eines Journalisten, der hauptberuflich bei einer politischen

Partei tätig war, in amtlicher Eigenschaft als Pressereferent erschwerte die notwendigen Kontrollmöglichkeiten.

2. Aus den Fällen Euler und Ableitinger kann auf eine intensive Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste innerhalb und zum Nachteile Österreichs geschlossen werden.

3. Das derzeitige System sicherheitsbehördlicher Aufzeichnungen und der geübte Informationsaustausch bieten nicht genügend Schutz vor Mißbrauch.

4. Der Untersuchungsausschuß hält es für angebracht, im Wege einer verfassungsgesetzlichen Regelung einen Ausschuß des Nationalrates für Fragen der staatlichen Sicherheit zu schaffen. Dieser Ausschuß soll aus Mitgliedern aller im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zusammengesetzt sein. Bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muß diesem Ausschuß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören.

Empfehlungen

1. Die Bundesregierung wolle ersucht werden, in geeigneter Weise diplomatische Vorstellungen bei den in Betracht kommenden ausländischen Regierungen wegen der in den Fällen Euler und Ableitinger festgestellten Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste in Österreich zu erheben.

2. Der Bundesminister für Inneres wolle ersucht werden, die Vorarbeiten für ein Staatspolizeigesetz aufzunehmen, das den rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

Zu dem vom Nationalrat dem Untersuchungsausschuß gestellten Auftrag stellt der Untersuchungsausschuß fest:

Der Untersuchungsausschuß kommt zu dem Ergebnis, daß durch die Tätigkeit einer Anzahl ausländischer Nachrichtendienste in Österreich ein Zustand eintreten kann, durch den die Staatssicherheit gefährdet erscheint.

Die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zielen darauf ab, die Sicherheitsorgane in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben im Interesse der Staatssicherheit wirksamer nachzukommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Untersuchungsausschuß zur Untersuchung von Vorfällen im Bundesministerium für Inneres die Anträge, der Nationalrat wolle

1. den Allgemeinen Teil (I)
2. die Sachverhaltsdarstellung im Falle Alois Euler (II)
3. die Sachverhaltsdarstellung im Falle Johann Ableitinger (III) sowie
4. die Schlußfolgerungen und Empfehlungen (IV)

des vorliegenden Berichtes zur Kenntnis nehmen sowie

5. die beigedruckten Entschlüsse annehmen.

Die den vorstehenden Anträgen des Untersuchungsausschusses zugrunde liegenden Ausschlußbeschlüsse erfolgten hinsichtlich der Punkte 1, 2, 4 und 5 einstimmig, hinsichtlich des Punktes 3 mit Stimmenmehrheit.

Wien, am 7. Oktober 1969

Dr. Geißler
Berichterstatter

Dr. Kranzlmayr
Vorsitzender

Entschlüsse

1. Die Bundesregierung wird ersucht, in geeigneter Weise diplomatische Vorstellungen bei den in Betracht kommenden ausländischen Regierungen wegen der in den Fällen Euler und Ableitinger festgestellten Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste in Österreich zu erheben.

2. Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, die Vorarbeiten für ein Staatspolizeigesetz aufzunehmen, das den rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

Minderheitsbericht

der Abgeordneten Dr. Broda, Dr. van Tongel, Gratz, Mondl und Thalhammer

Die unterfertigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses erstatten gemäß § 34 Abs. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates den nachstehenden Minderheitsbericht:

Die Abgeordneten Dr. Broda (Stellvertreter der Vorsitzender des Untersuchungsausschusses) und Genossen unterbreiteten im Verlauf der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses vollständig ausgearbeitete Vorschläge für die Abfassung des vom Ausschuss an den Nationalrat zu erstattenden Berichtes. Unabhängig vom Inhalt dieser Vorschläge war Abgeordneter Dr. van Tongel (Schriftführer des Untersuchungsausschusses) auf Grund der vom Ausschuss durchgeführten Beweise zu einer gleichartigen Beurteilung der Sachlage gelangt, sodaß er den Vorschlägen (mit nicht ins Gewicht fallenden Modifikationen) beitrug.

Die Vorschläge enthielten:

1. eine Sachverhaltsdarstellung im Falle Alois Euler,
2. eine Sachverhaltsdarstellung im Falle Johann Ableitinger und
3. eine zusammenfassende Darstellung von Schlußfolgerungen und Empfehlungen.

Diese Vorschläge bildeten sodann die Grundlage für die Beratungen des Untersuchungsausschusses über den von ihm zu erstattenden Bericht.

Die der ÖVP angehörenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses verlangten sowohl bei der Darstellung des Sachverhaltes im Falle Alois Euler als auch bei den Schlußfolgerungen und Empfehlungen gewisse Abstriche und Einschränkungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten glaubten, diesem Verlangen Rechnung tragen zu sollen. Die verbleibende Sachverhaltsschilderung gibt eine zureichende und richtige Darstellung des Falles Alois Euler. Die ausschlaggebende Erwägung dafür, die verlangten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, war die Überzeugung der unterfertigten Ausschussmitglieder, daß die wich-

tigsten Schlußfolgerungen und Empfehlungen, nämlich auf Schaffung eines Staatspolizeigesetzes und eines Ausschusses des Nationalrates für Fragen der staatlichen Sicherheit, einhellig beschlossen werden sollen.

Im Falle Johann Ableitinger hingegen vertraten die ÖVP-Mitglieder des Untersuchungsausschusses ursprünglich den Standpunkt, eine Darstellung dieses Falles im Bericht des Untersuchungsausschusses habe überhaupt zu unterbleiben. In der Folge legten die ÖVP-Mitglieder des Ausschusses eine auf der bereits zur Erörterung gestellten Sachverhaltsdarstellung beruhende verkürzte Fassung vor. Diese Kurzfassung stellt einerseits wesentliche Zusammenhänge überhaupt nicht dar und ist andererseits in wichtigen Punkten derart unvollständig, daß ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Geschehnisse entstehen würde. Die bei der Behandlung des Falles Johann Ableitinger hervorgekommenen Mißstände können nur dann in wirksamer Weise mit den dem Rechtsstaat angemessenen Maßnahmen beseitigt werden, wenn ihre Ursachen in einer umfassenden Weise offen aufgezeigt werden. Jegliche Verschleierung würde dieses angestrebte Ziel gefährden; sie ist mit dem Wesen des demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar, der eine vollständige Information der Volksvertretung verlangt. Nicht die Wahrheit gefährdet den demokratischen Rechtsstaat, sondern ein durch Verschleierung entstehendes Zwielicht.

Die unterzeichneten Mitglieder des Untersuchungsausschusses waren aus diesem Grund nicht in der Lage, der unvollständigen und eingeschränkten Sachverhaltsdarstellung im Falle Johann Ableitinger gemäß dem Vorschlag der ÖVP-Mitglieder zuzustimmen. Sie unterbreiten daher die folgenden von ihnen in diesem Fall getroffenen Feststellungen:

Fall Johann Ableitinger

1. Johann Ableitinger trat am 3. Mai 1946 als Kriminalbeamter in den Dienst der Bundespolizeidirektion Wien.

Er wurde am 21. Oktober 1950 der Abteilung I zugeteilt und versah bis zu seinem Austritt aus dem Polizeidienst am 30. September 1962 Dienst als Angehöriger einer Kriminalbeamtengruppe des Staatspolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien.

Nachdem sein Dienstaustritt mit 30. September 1962 bewilligt worden war, erhielt Ableitinger am 1. Oktober 1962 die Konzession als Privatdetektiv, wobei das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Privatdetektivgewerbe erteilte. Die aus den Akten ersichtliche Behauptung des „Verbandes staatlich konzessionierter Detektivunternehmen Österreichs“, Ableitinger habe die Nachsicht hinsichtlich dieser Konzession „durch Befürwortung und Intervention einer maßgeblichen Persönlichkeit der Sicherheitsbehörde“ erhalten, trifft zu. (Die „maßgebliche Persönlichkeit“ war nicht der damalige Leiter der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien.)

Schon die Umstände des Dienstaustrittes Ableitingers waren ungewöhnlich. Am 15. März 1962 beantragte der damalige Kriminalrevierinspektor Ableitinger im Dienstwege, ihm zur Ausübung des Privatdetektivgewerbes einen einjährigen Karenzurlaub zu gewähren, mithin ihm die Ausübung dieses Gewerbes bei aufrechtem Dienstverhältnis als Polizeibeamter zu gestatten. Gleichzeitig, nämlich bereits am 19. März 1962, suchte Ableitinger beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau um Erteilung der Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises (Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung) an, die ihm mit Bescheid vom 22. Juni 1962 erteilt wurde. Nachdem das Bundesministerium für Inneres am 18. Mai 1962 das Ansuchen um Karenzurlaub abgewiesen hatte (ein weiteres Ansuchen Ableitingers um Gewährung eines Karenzurlaubes wurde am 28. Juli 1962 abgewiesen), verblieb Ableitinger, der schon vom 17. April bis 17. Mai 1962 wegen „Neurose“ krankgeschrieben worden war, vom 26. Mai bis 5. September 1962 wegen „Depression“ im Krankenstand. Am 3. September 1962 gab Ableitinger die Erklärung des Dienstaustrittes ab. Auch während des Zeitraumes zwischen dem Ende des Krankenstandes und dem Wirksamwerden des Dienstaustrittes leistete Ableitinger keinen Dienst mehr, sondern verbrauchte seinen Erholungsurlaub.

Ableitinger schwebte nicht nur vor, daß es ihm möglich sein werde, als Privatdetektiv seine langjährigen Erfahrungen als Kriminalbeamter und seine persönlichen Verbindungen zu früheren Kollegen auszunutzen, sondern er dachte offenbar auch daran, daß sich eine Art Zusammenarbeit der Staatspolizei mit seinem Privatdetektivbüro einrichten lassen werde. Ab 1. Ok-

tober 1962 betrieb Ableitinger sein Büro als Privatdetektiv und führte in seinen Geschäftspapieren die Bezeichnung „fiducia“.

2. Am 24. Oktober 1968 wurden zwei an die Deckadresse „Irmgard Maennel, 8 München 60, Höhenkircherstraße 24, Apt. 11“ gerichtete und mit fingierten Absendern versehene Briefsendungen nach Rücksendung wegen Unzustellbarkeit postamtlich geöffnet und sodann der Sicherheitsbehörde übergeben. Sie enthielten Durchschläge von bei der sogenannten Überprüfungsstation der Bundespolizeidirektion Wien mit tschechoslowakischen Flüchtlingen aufgenommenen Vernehmungsniederschriften. Der bei dieser Dienststelle als Dolmetsch die Flüchtlingsvernehmungen durchführende Polizeirayonsinspektor Norbert Kurz gestand, vom Frühjahr 1966 bis Oktober 1968 mindestens 300 bis 400 solcher Vernehmungsdurchschriften an Ableitinger gegen Bezahlung weitergegeben zu haben.

Ableitinger, dessen Büroräumlichkeiten sodann einer Durchsuchung unterzogen und der sogleich verhaftet wurde, gestand, im Auftrag eines bei ihm als Kunden aufgetretenen Agenten eines westlichen Nachrichtendienstes, mit dem er sich auch in München getroffen hatte, Polizeirayonsinspektor Kurz zur Überlassung der Vernehmungsniederschriften angestiftet und ihn dafür bezahlt sowie die Übermittlung dieser Personalfragebogen an Deckadressen in München durchgeführt zu haben. Wegen dieser Tat wurden Norbert Kurz und Johann Ableitinger mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12. November 1968 wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt bzw. der Mitschuld hieran zu schweren Kerkerstrafen in der Dauer von 20 Monaten (Kurz) bzw. 2½ Jahren (Ableitinger) verurteilt. Das Urteil ist — nachdem der Oberste Gerichtshof den von den Verurteilten ergriffenen Rechtsmitteln keine Folge gegeben hatte — in Rechtskraft erwachsen.

3. Im Zuge der in den Büroräumen Ableitingers vorgenommenen Hausdurchsuchung konnten außerordentlich umfangreiche Unterlagen sichergestellt werden, die den Verdacht weiterer strafbarer Handlungen Ableitingers (gegen den ein Strafverfahren insoweit noch anhängig ist) sowie anderer Personen begründeten.

Die bei Ableitinger beschlagnahmten Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegt wurden, ermöglichen einen sehr guten Einblick, in vielen Einzelheiten sogar eine bis ins Detail gehende Beurteilung der von Ableitinger nach seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst entfalteten Tätigkeit. Ableitinger führte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit genaue, ja geradezu pedantische Aufzeichnungen. Er legte für jeden einzelnen von ihm geführten „Fall“ einen eigenen, mit besonderem Aktenzeichen versehenen Akt

an, hielt präzise in Form von Aktenvermerken sogar Begebenheiten von geringfügiger Bedeutung fest und führte eine umfangreiche Kartei über Personen und Organisationen. Soweit jedoch seine Tätigkeit — worauf noch näher einzugehen sein wird — nachrichtendienstlicher Natur im Auftrage ausländischer Agenten war, übte er in seinen Aufzeichnungen hinsichtlich seiner Auftraggeber ebenso ziemliche Vorsicht wie allgemein hinsichtlich der Niederlegung der Namen jener Polizeibediensteter, die ihm behilflich waren.

Die vorgefundenen Aufzeichnungen erweisen, daß Ableitinger über einen umfangreichen Kundenkreis verfügte, seine Aufträge gewissenhaft und genau zu erledigen bestrebt war und sich zur Erforschung der näheren Lebensumstände und Tatsachen aus dem Vorleben einer Person in gesetzwidriger Weise nahezu sämtlicher sicherheitsbehördlicher Hilfsmittel bediente, zu denen er Zugang fand.

So nahm Ableitinger in gleicher Weise wie ein aktiver Kriminalbeamter für Zwecke seines Dienstes sogenannte Priorierungen vor. Unter „Priorierung“ ist nach dem sicherheitsbehördlichen Sprachgebrauch die Einholung von Auskünften über Personen auf Grund der von der Behörde geführten Aufzeichnungen zu verstehen. Ableitinger hat insbesondere bei folgenden Sicherheitsdienststellen bzw. -einrichtungen Priorierungen vorgenommen:

- Strafregisteramt,
- Zentralmeldeamt,
- Erkennungsamt,
- Fremdenpolizeiliches Büro,
- Sicherheitsbüro,
- Fahndungsamt,
- bei dem nach dem Wohnsitz in Betracht kommenden Bezirkspolizeikommissariat,
- Verkehrsamt,
- Informationskartei der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien,
- Wirtschaftspolizei,
- Büro zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Mädchenhandels,
- Staatspolizeiliche Evidenz,
- Zentrale Evidenzstelle.

Da die Polizeiorgane regelmäßig auch Auskünfte bei den Sozialversicherungsträgern einholen, konnte Ableitinger die auf diese Weise bestehenden dienstlichen Kontakte zwischen Polizeiorganen und Organen der Sozialversicherungsträger zur Einholung von Auskünften mißbrauchen. Es gelang ihm ferner, geheimzuhaltende Telephonanschlüsse in Erfahrung zu bringen.

Ableitinger war es demgemäß schon auf Grund der ihm von behördlichen Organen über eine bestimmte Person gelieferten Prioren (das sind Einzelauskünfte) möglich, sich ein ziemlich ge-

naues Bild über die gegenwärtigen Lebensumstände und den bisherigen Lebensweg dieser Person zu verschaffen.

Besonders hervorzuheben ist, daß der über eine Person auf solche Weise gesammelte Wissensbestand insbesondere auch sämtliche gerichtlichen und polizeilichen Vorstrafen (darunter sogar schon getilgte gerichtliche Strafen) sowie die sonstigen polizeilichen Vormerkungen einschließlich der Vormerkungen der Staatspolizei umfaßte. Ableitinger gab das Gesamtbild, das sich aus den eingeholten Prioren ergab, wenn notwendig ergänzt durch eigene Erhebungen, uneingeschränkt an die jeweiligen Auftraggeber weiter.

4. Die von Ableitinger veranlaßten Priorierungen betrafen Hunderte von Personen. Allein hinsichtlich der Dienstnehmer des Hotels „Intercontinental“ in Wien, für das Ableitinger durch einige Monate des Jahres 1964 als Hausdetektiv tätig war, veranlaßte er die Einholung von Strafregisterauskünften über 429 Personen.

Schon in Anbetracht der äußerst hohen Zahl von Priorierungen (die von der Bundespolizeidirektion angefertigte Übersicht ergibt über 3000 Prioren) und der Tatsache, daß sie bei verschiedenen Dienststellen vorgenommen wurden, steht fest, daß Ableitinger viele Polizeibedienstete gewissermaßen als seine Hilfskräfte einsetzte, um diese Priorierungen vorzunehmen. Die bei Ableitinger vorgefundenen Aufzeichnungen enthalten hinsichtlich seiner Informanten allerdings teilweise nur knappe Hinweise in Form eines abgekürzten Namens (auch Vorname, Rufname oder Spitzname), teilweise überhaupt keinen näheren Hinweis (zum Beispiel nur Angabe einer Geldsumme), teilweise aber auch Namenskürzungen mit Angabe von Geldsummen. Eine vollständige und verlässliche Ausforschung der Ableitinger behilflich gewesenen Polizeibediensteten ist daher nicht möglich.

Insgesamt konnten 44 Polizeibedienstete als Verdächtige ermittelt werden; gegen sie wurden nach ihrer Vernehmung vor der Bundespolizeidirektion Wien gerichtliche Strafverfahren eingeleitet. Die meisten der verdächtigen Beamten bestritten, Priorierungen für Ableitinger vorgenommen zu haben; aus den Vernehmungsprotokollen ist deutlich erkennbar, daß die Art der Verantwortung sehr stark durch die berufliche Erfahrung der vernommenen Beamten bestimmt ist. Ableitinger verweigerte jedwede Aussage hiezu. Von diesen gerichtlichen Strafverfahren sind derzeit noch eines im Stadium der Voruntersuchung und ein weiteres mit nicht rechtskräftigem Schuldspruch gegen zwei Kriminalbeamte, insgesamt sohin noch Verfahren gegen drei Beamte anhängig. Verfahren gegen vier Polizeibedienstete (darunter gegen zwei im Zentralmeldeamt beschäftigt gewesene Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis beendet wurde) sind durch in Rechtskraft erwachsene

Verurteilungen wegen des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt beendet worden. In den übrigen 37 Verfahren erfolgten hingegen Verfahrenseinstellungen, nachdem die Staatsanwaltschaft Wien jeweils die Erklärung abgegeben hatte, daß zu einer weiteren Verfolgung kein Grund gefunden wird. In diesen Erklärungen der Staatsanwaltschaft wurde in fünf Fällen auf das Vorliegen von Verjährung hingewiesen. In 19 Fällen beantragte die Staatsanwaltschaft zugleich ausdrücklich, die Gerichtsakten der vorgeetzten Dienstbehörde zur disziplinären Beurteilung zu übermitteln. Hinsichtlich sechs weiterer Beamter, deren Ausforschung deshalb nicht möglich war, weil die Unterlagen Ableitingers nur die Vornamen enthielten, beantragte die Staatsanwaltschaft die Abbrechung des Verfahrens gegen unbekannte Täter.

Wie sich aus einer Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien ergibt, wurden gegen 39 Beamte Disziplinaranzeigen erstattet. In 27 Fällen hievon wurde ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet bzw. ein solches mangels eines nachweisbaren disziplinär zu ahndenden Tatbestandes eingestellt. Elf auf Grund dieser Anzeigen eingeleitete Disziplinarverfahren sind noch anhängig. In einem Fall wurde das Disziplinarverfahren nach der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst eingestellt.

Bemerkenswert ist, daß von den 44 verdächtigen Polizeibediensteten insgesamt 23 Kriminalbeamte der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien angehören (bzw. zur fraglichen Zeit der Abteilung I angehörten), während 21 Bedienstete anderen Polizeidienststellen zur Dienstleistung zugeteilt sind bzw. waren.

Ohne auf die Frage des strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verschuldens in den einzelnen Fällen einzugehen, ergibt sich doch schon aus der bloßen Tatsache, daß nicht weniger als 44 aktive Polizeibedienstete wegen ihrer Verbindung zu Ableitinger in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wurden, der Umfang der Aktivität Ableitingers.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, daß Dr. Peterlunger, damals noch Leiter der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien, am 23. Mai 1963 mit einem besonderen Erlaß in Erinnerung gebracht hat, daß die Auskunftserteilung an aus dem Polizeidienst ausgeschiedene Personen unzulässig ist; in diesem Erlaß ist Ableitinger namentlich genannt worden. Aus den Akten ergibt sich allerdings, daß sogar einer der auf dem Verteiler dieses Erlasses namentlich genannten hohen Polizeifunktionäre, nämlich Kriminaloberst Marousek, inzwischen selbst auf Grund seiner strafgesetzwidrigen Kontakte mit Ableitinger vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt verurteilt worden

ist. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Kriminaloberst Marousek wurde erst knapp vor der Hauptverhandlung vom Dienst suspendiert.

5. Im Zuge der bei Ableitinger vorgenommenen Hausdurchsuchung wurden auch umfangreiche Unterlagen gefunden, die eine — von Ableitinger teilweise einbekannte — nachrichtendienstliche Tätigkeit Ableitingers erweisen. Diese Beurteilung entspricht der Auffassung der rechtskundigen Beamten des Staatspolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien, die mit der Auswertung des vorgefundenen Materials betraut waren. Die bei Ableitinger vorgefundenen Aktenstücke nachrichtendienstlicher Art sind jeweils mit Decknamen bezeichnet. Vorgefunden wurden:

- 30 Aktenstücke mit dem Decknamen „AIO“,
- 41 Aktenstücke mit dem Decknamen „Walter“,
- 86 Aktenstücke mit dem Decknamen „rop“,
- 11 Aktenstücke mit dem Decknamen „Vial“,
- 49 Aktenstücke mit dem Decknamen „Brass“,
- 20 Aktenstücke mit dem Decknamen „Ram“ bzw. „Ramoht“,
- 2 Aktenstücke mit dem Decknamen „Fränkel“,
- 4 Aktenstücke mit dem Decknamen „Katz“,
- 2 Aktenstücke mit dem Decknamen „Küfner“,
- 49 Aktenstücke mit dem Decknamen „Hofer“,
- 66 Aktenstücke mit dem Decknamen „Niko“.

Ableitinger hat hiezu angegeben, daß der Deckname „Hofer“ den französischen Nachrichtendienst, die Decknamen „Niko“ und „Brass“ den israelischen Nachrichtendienst sowie die Decknamen „Walter“ und „Küfner“ den westdeutschen Nachrichtendienst bezeichnen. Wie sich aus dem unter 2. geschilderten Strafverfahren gegen Ableitinger ergibt, ist die Bezeichnung „Küfner“ identisch mit dem Decknamen jenes Agenten, der Ableitinger zur Übermittlung der Durchschriften der mit tschechoslowakischen Flüchtlingen aufgenommenen Vernehmungprotokolle an Münchner Deckadressen veranlaßte. Der Deckname „Hofer“ bezeichnet nach den Angaben Ableitingers einen Angestellten der französischen Botschaft in Wien. Die durch die Decknamen „Niko“ und „Brass“ gekennzeichnete nachrichtendienstliche Tätigkeit habe Ableitinger für Angestellte der israelischen Botschaft in Wien ausgeübt, die er unter den Namen „Paul“ und „Winter“ durch den Leiter des Jüdischen Dokumentationszen-

trums in Wien Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal kennengelernt habe; ein weiterer Angestellter dieser Botschaft, für den er tätig gewesen sei, sei ihm namentlich unbekannt geblieben. Angaben über die Bedeutung der übrigen Decknamen verweigerte Ableitinger.

Bei Ableitinger wurden ferner 46 Aktenstücke vorgefunden, die auf eine Tätigkeit Ableitingers für Dipl.-Ing. Wiesenthal hinweisen. Darunter befinden sich Erhebungsfälle, die nachweislich mit dem Zweck des von Dipl.-Ing. Wiesenthal geleiteten jüdischen Dokumentationszentrums in keinem Zusammenhang stehen. Gegen Dipl.-Ing. Wiesenthal sind gerichtliche Vorerhebungen wegen des Verdachtes der Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt anhängig.

6. Im Zuge der gerichtlichen Voruntersuchung gegen einen Beamten der Staatspolizei, der nach seiner eigenen Verantwortung staatspolizeiliche Erhebungsergebnisse an Ableitinger weitergegeben hat, ist hervorgekommen, daß die Staatspolizei einen Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten pflegt und sogar mit dem österreichischen Staatsbürger Ableitinger gepflogen hat. Dieser hat nachweislich dem betreffenden Beamten nach dessen Beurteilung staatspolizeilich interessante Informationen geliefert und dafür als Gegenleistung Informationen von ihm erhalten. Dr. Peterlunger hat bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter hiezu folgendes angegeben:

„Den Kriminalbeamten bzw. der Staatspolizei an sich stehen finanzielle Mittel zur Erschließung von Informationsquellen in lächerlichem Ausmaß zur Verfügung. Mit diesen Beträgen, die Summe will ich nicht nennen, läßt sich nichts anfangen. Der Informant verlangt aber für seine Mitteilung eine Gegenleistung, und die besteht unter Umständen auch in einer Mitteilung, soweit es sich nicht um ein ausgesprochenes Amtsgeheimnis handelt. Die mir vorgehaltenen Informationen in der Beilage 24 können meiner Ansicht nach schon Gegenstand eines Kompensationsgeschäftes sein, wenn der leitende Kriminalbeamte, Gruppenleiter oder Referent die Zustimmung hiezu gibt. Läge eine derartige Zustimmung vor, so würde ich weder dem Referenten noch einem anderen Beamten irgendeinen Vorwurf machen, unter der Voraussetzung, daß sich der Informant als nützlich erweist.“

Das Blatt 1 der Beilage 25 habe ich eingesehen und gelten hiefür meine bisherigen Bemerkungen nicht. Die Preisgabe dieser Daten halte ich ohne Zustimmung des Referenten für nicht gerechtfertigt. Allerdings können die Personaldaten im Meldeamt jederzeit erhoben werden. Hier könnte der Referent allenfalls nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter die Zustimmung geben, wenn die Gegenleistung entsprechend ist.“

Der beschuldigte Staatspolizeibeamte hat in diesem Zusammenhang erklärt:

„Auf den Vorhalt, ob ich mir Gedanken darüber gemacht habe, wofür Ableitinger meine Mitteilungen, Informationen etc. gebraucht hat, gebe ich an: Ich war der Meinung, daß Ableitinger meine Mitteilungen, Informationen usw. wieder für seine Informanten gebraucht hat, die ihm die für mich erwünschten Mitteilungen gemacht haben.“

Das Strafverfahren gegen diesen Beamten der Staatspolizei wurde eingestellt.

7. Im Zusammenhang mit der jahrelangen Infiltration der Staatspolizei im festgestellten Ausmaß ist folgendes festzuhalten:

a) Bis zum Ausscheiden Ableitingers aus dem Polizeidienst bestand ein gewisses Naheverhältnis zwischen dem damaligen Leiter der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien Ministerialrat Dr. Peterlunger und dem Kriminalrevierinspektor Johann Ableitinger. Die Erklärung des Dienstaustrittes Ableitingers wurde von Doktor Peterlunger am 4. September 1962 der für die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Kriminalbeamten zuständigen Polizeidienststelle „mit dem Bemerkten vorgelegt, daß der Austritt dieses hochqualifizierten Beamten außerordentlich bedauerlich ist“. Bereits vorher hat Dr. Peterlunger nachweislich zumindest das zweite Ansuchen Ableitingers um Erteilung eines Karenzurlaubes zur Ausübung des Privatdetektivgewerbes befürwortet.

b) Obwohl Ableitinger sich — wie bereits erwähnt — vom 17. April bis 17. Mai 1962 und vom 26. Mai bis 5. September 1962 wegen „Neurose“ bzw. „Depression“ auf Krankenurlaub und vom 6. bis 30. September 1962 auf Erholungsurlaub befand, verfaßte er in der Zeit vom 7. Mai bis 4. Oktober 1962 insgesamt 30 „Informationen“ über verschiedene Personen und Sachverhalte und leitete sie Dr. Peterlunger unmittelbar zu. Die „Informationen“ sind am Ende jeweils mit der Bezeichnung „fiducia“ versehen, tragen das jeweilige Datum und sind fortlaufend nummeriert. Die Bezeichnung „fiducia“ führte Ableitinger später im Geschäftspapier seines Privatdetektivbüros. Die Bundespolizeidirektion Wien hat — in Übereinstimmung mit den Angaben Ableitingers vor dem Untersuchungsausschuß am 1. Juli 1969 — in ihrem Bericht an die Staatsanwaltschaft Wien die Ansicht geäußert, daß Ableitinger mit diesen „Informationen“ die Absicht verfolgte, sein späteres Detektivbüro vorzubereiten. Sektioschef Dr. Peterlunger hat vor dem Untersuchungsausschuß dazu angegeben, daß ihm diese „Informationen“ dienstlich zugekommen seien. Die Bezeichnung „fiducia“ sei auf die Übung zurückzuführen, Berichte statt mit der Unterschrift mit einem Decknamen zu versehen; von den Krankenständen Ableitingers habe er keine Kenntnis gehabt.

c) Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst blieb Ableitinger vorerst in intensiver und später in loser brieflicher und persönlicher Verbindung mit Dr. Peterlunger, den er wiederholt in dessen Büro aufsuchte.

d) Bei der in den Büroräumlichkeiten Ableitingers durchgeführten Hausdurchsuchung wurde neben den „fiducia“-Informationen auch ein umfangreicher persönlicher Schriftwechsel zwischen Ableitinger und Dr. Peterlunger vorgefunden. Dieser Schriftwechsel enthält 22 Schreiben Ableitingers und 10 Antwortschreiben Dr. Peterlungers aus der Zeit vor dem Dienstaustritt Ableitingers sowie 28 Schreiben Ableitingers und 3 Antwortschreiben Dr. Peterlungers aus der Zeit nach dem Dienstaustritt. Dieser Schriftwechsel ist — mit Ausnahme von zwei Schreiben — nach der Vorlage durch die Bundespolizeidirektion Wien an das Bundesministerium für Inneres Dr. Peterlunger zur Äußerung vorgelegt worden, der hiezu am 20. November 1968 eine Stellungnahme abgegeben hat.

e) Dr. Peterlunger hat Ableitinger nachweislich mindestens zweimal Privatpersonen bzw. Institutionen als Privatdetektiv empfohlen, ebenso wie dieser sich an Dr. Peterlunger wiederholt wendete, um Auskünfte für seine Berufstätigkeit als Privatdetektiv zu erhalten. Hierbei handelte es sich teilweise sogar um strafgesetzwidrige Ansinnen Ableitingers (zum Beispiel um die Bekanntgabe bereits getilgter gerichtlicher Verurteilungen).

Die Tatsache der weiterhin aufrechten Verbindung zwischen dem Privatdetektiv Ableitinger und Dr. Peterlunger war offenbar inner- und außerhalb der Bundespolizeidirektion Wien bekannt. Ableitinger hat sich gewiß auf die für ihn wertvolle Verbindung gegenüber seinen Kunden und Auftraggebern berufen. In einem Fall ist dies auch aktenkundig.

Festgestellt wurde schließlich, daß — bald nach der Eröffnung des Privatdetektivbüros Ableitingers — Dr. Peterlunger Ableitinger in einem bestimmten Fall selbst um vertrauliche Erhebungen für Zwecke der Staatspolizei ersuchte und in diesem Zusammenhang Ableitinger Teile eines Reservataktes der Staatspolizei vorübergehend überließ.

Aus allen diesen Umständen ergibt sich, daß sich insbesondere im Bereich der Staatspolizei und bei bestimmten Kriminalbeamtengruppen auch nach dem Ausscheiden Ableitingers aus dem Polizeidienst der Eindruck des weiterhin bestehenden Naheverhältnisses zwischen Dr. Peterlunger einerseits und Ableitinger andererseits erhalten hat. Die Verantwortung der strafgesetzwidriger Handlungen verdächtigen Polizeibeamten, daß sie bei ihren Kontakten mit Ableitinger im dienstlichen Interesse zu handeln glaubten, gewinnt daher an Glaubwürdigkeit.

f) Auf den Umstand wurde schon verwiesen, daß selbst ein so hoher Polizeibeamter wie Kriminaloberst Marousek strafgesetzwidrige Kontakte mit Ableitinger unterhalten hat, derwegen er auch gerichtlich (in erster Instanz) verurteilt wurde, obwohl er einer der Adressaten des Erlasses von Dr. Peterlunger vom 23. Mai 1963 war, mit dem Dr. Peterlunger vor der Erteilung von Auskünften an ausgeschiedene Polizeibeamte warnte und dabei ausdrücklich den Namen Ableitinger nannte.

g) Zum Unterschied von ihrem Vorgehen gegen andere Polizeibedienstete (siehe Punkt 4), die im Kontakt mit Ableitinger standen, hat die Staatsanwaltschaft Wien nicht dafür gesorgt, daß Dr. Peterlunger auch in eigener Sache vernommen wurde. Sie hat lediglich die Einstellung des Verfahrens beantragt, obwohl ein solches gegen Dr. Peterlunger als Verdächtiger oder Beschuldigter nicht anhängig war. Auch ein Disziplinarverfahren wurde nach dem Akteninhalt gegen Sektionschef Dr. Peterlunger nicht eingeleitet.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ergeben sich folgende weitere Feststellungen:

1. Wie bereits im Bericht des Untersuchungsausschusses festgestellt worden ist, entbehrt das gegenwärtige System der von den Sicherheitsbehörden geführten Aufzeichnungen zureichender Kontrolle gegen Mißbrauch. Darüber hinaus ist es überhaupt fraglich, ob sicherheitsbehördliche Aufzeichnungen — ausgenommen die Aufzeichnungen im Strafregister und über Verwaltungsstrafsachen — in einem solchen Umfang und bei derart vielen verschiedenen Stellen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die in der sogenannten „Informationskartei“ des Staatspolizeilichen Büros festgehaltenen Aufzeichnungen sowie für die Aufzeichnungen bei den Bezirkspolizeikommissariaten in Wien.

2. Mit großer Besorgnis und besonderem Nachdruck muß festgehalten werden, daß es dem Privatdetektiv Ableitinger gelingen konnte, die Organe von Sicherheitsbehörden, vor allem aber der Staatspolizei, für seine geschäftlichen Zwecke zu mißbrauchen. Anders kann die Tatsache nicht gewertet werden, daß viele aktive Polizeibedienstete auf Grund ihres Kontaktes mit Ableitinger wegen des Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt in strafgerichtliche Untersuchung gezogen und daß im Laufe der Jahre viele hundert „Priorierungen“ für den Privatdetektiv Ableitinger durch Amtsorgane vorgenommen wurden.

Da der festgestellte Mißbrauch für die geschäftlichen Zwecke Ableitingers wegen der von den verdächtigen Beamten zu ihrem Selbstschutz errichteten Mauer des Schweigens nicht im einzel-

nen aufklärbar ist, ist der staatliche Sicherheitsapparat für die Zukunft vorerst mit der schweren Hypothek des Verlustes von Vertrauen und Autorität belastet.

3. Es muß mit Besorgnis festgestellt werden, daß die Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste in Österreich offenbar besonders intensiv ist und daß es diesen Nachrichtendiensten gelingen konnte, mittelbar in den staatspolizeilichen Apparat einzudringen und sich dessen Material nutzbar zu machen. Dieses Ergebnis ist offenbar auch auf krasse Organisationsmängel zurückzuführen. Hierauf weist vor allem die Art der auf staatspolizeilicher Ebene vorgenommenen „Kompensationsgeschäfte“ mit Außenstehenden und die Tatsache hin, daß Beamte der Staatspolizei mit dem österreichischen Staatsbürger Ableitinger nachrichtendienstliches Informationsmaterial getauscht haben.

Unter solchen Arbeitsbedingungen erscheint es von vornherein unmöglich, zu verhindern, daß im staatspolizeilichen Dienst undichte Stellen entstehen und daß Informationen, die von der Staatspolizei gesammelt werden, kontrolllos in unbefugte Hände geraten. Soweit es sich dabei um Tatsachen des Privat- und Familienlebens handelt, liegt die eminente Gefahr der verfassungswidrigen Verletzung der Intimsphäre seiner Bürger durch den Staat auf der Hand.

Mit besonderer Besorgnis ist auch darauf hinzuweisen, daß infolge der großen Zahl der durch Ableitinger veranlaßten Priorierungen, deren Ergebnis weitergegeben wurde, ausländischen Nachrichtendiensten mannigfaltige zur Diskriminierung, ja sogar zur Erpressung geeignete Tatsachen über österreichische Staatsbürger sowie über in Österreich lebende Fremde bekannt sind. Diese Lage darf keinesfalls bagatellisiert werden. Es wird in Erinnerung gerufen, daß es dem tschechoslowakischen Nachrichtendienst in einem konkreten Fall gelungen war, einen Ministerialbeamten bereits durch die Drohung gefügig zu machen, seine Ehegattin über seine außerehelichen Beziehungen zu informieren. Um wieviel mehr ist bei richtiger Würdigung des menschlichen Durchschnittsverhaltens eine Person Zugriffen ausgesetzt, wenn intimste Kenntnisse über ihr Vorleben einschließlich allfälliger gerichtlicher Vorstrafen und sogar bereits getilgter Vorstrafen und über ihre gegenwärtigen Lebensverhältnisse

als Druckmittel eingesetzt werden können. Es ist eine kriminologisch gesicherte Erfahrungstatsache, daß Menschen, die durch Androhung der Diskriminierung in schwere Konfliktsituationen gebracht werden, häufig nicht sogleich den Weg zur Behörde finden, um einem Amtorgan ihre Bedrängnis mit der Bitte um Abhilfe anzuvertrauen.

Es besteht die Gefahr, daß es ausländischen Nachrichtendiensten bei nicht rechtzeitigem Einschreiten der Sicherheitsbehörden gelingt, bestimmte ausgewählte Personen in der geschilderten Weise für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit zum Nachteil Österreichs zu gewinnen. Diese Gefahr liegt nach Ansicht der unterfertigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses deshalb vor, weil es sonst geradezu unverständlich wäre, weshalb die ausländischen Nachrichtendienste Ableitinger mit den von ihm vorgenommenen Erhebungen betraut und ihn (nachweislich zumindest teilweise nicht geringfügig) honoriert haben.

4. Es liegt ein Fehlverhalten sowohl der zuständigen Staatsanwaltschaft als auch des Bundesministers für Inneres vor.

Im Gegensatz zu ihrem Vorgehen bei anderen Polizeibediensteten hat es die zuständige Staatsanwaltschaft unterlassen, die Vernehmung Doktor Peterlungers, sei es durch die Sicherheitsbehörde oder im Wege gerichtlicher Vorerhebungen oder im Zuge einer einzuleitenden gerichtlichen Voruntersuchung, zu beantragen. Dennoch hat sie die Erklärung abgegeben, „daß zu einer weiteren Verfolgung des Dr. Oswald Peterlunger kein Grund gefunden wird“. Dadurch wurde insbesondere dem Untersuchungsrichter die Möglichkeit genommen, den maßgebenden Sachverhalt zu untersuchen.

Der Bundesminister für Inneres hat es nach dem Inhalt der dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Akten unterlassen, die Ursachen für den Mißbrauch des staatlichen Sicherheitsapparates, vor allem aber der Staatspolizei, unter Bedachtnahme auf die in bezug auf Doktor Peterlunger hervorgekommenen Tatsachen sorgfältig zu untersuchen.

Wien, am 7. Oktober 1969

Dr. Broda
Mondl

Dr. van Tongel
Thalhammer

Gratz